Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36279

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und die Befugnisse eines Prodekans und vertritt als solcher bei dessen Verhinderung den Dekan in allen Amtshandlungen.

Musikkonservatorium und Akademie in Freiburg.

Auch diese Staatsanstalt untersteht der Aufsicht der Unterrichtsdirektion. Die Verwaltung und Leitung besorgen: 1. eine Kommission von 7 bis 11 Mitgliedern; 2. ein Direktor; 3. ein Verwalter (administrateur-caissier). Die Funktionen des Direktors und Verwalters können zusammenfallen. Die Kommissionsmitglieder, der Direktor, der Verwalter und die Professoren werden vom Staatsrat gewählt. Die Ernennung der Professoren geschieht auf Antrag der Kommission und des Direktors auf die Amtsdauer von vier Jahren.

Die Kommission bestimmt ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten. Sie bestimmt auch den Vizepräsidenten für die Professorenversammlung und läßt sich an den Examen und Vorführungen vertreten. Sie versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von vier Mitgliedern oder des Direktors. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teil.

Der Verwalter (administrateur-caissier) besorgt die Korrespondenzen, das Immatrikulationsregister, die Buchhaltung und bereitet die Voranschläge vor.

Der Direktor hat die unmittelbare Leitung. Er wacht über die Erfüllung des Reglementes und gibt die nötigen Anweisungen, trifft die dringenden Maßnahmen, stellt mit den Professoren das Unterrichts- und Examenprogramm auf, macht den Stundenplan etc. Ihm ist die Überwachung der Klassen und des Unterrichts übertragen; er verfaßt den Jahresbericht.

Die Professorenversammlung wird vom Direktor einberufen und präsidiert. Sie befaßt sich ausschließlich mit Fragen, welche die Musik betreffen.

Kanton Solothurn.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 und seitherige Abänderungen. — Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule der Solothurnischen Kantonsschule vom 29. Juni 1932. — Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen vom 11. Oktober 1929. — Departemental-Regulativ für die Handelsschule der Kantonsschule vom 9. Dezember 1924. — Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, vom 5. Januar 1934. — Reglement für das kantonale hauswirtschaftliche Schule Solothurn vom 25. Februar 1921.

Kantonsschule Solothurn.

Die oberste leitende und entscheidende Behörde für die gesamte Kantonsschule[1]) ist der Regierungsrat. Der von den Professoren, Lehrern und Hilfslehrern erteilte Unterricht wird überwacht: a) durch Regierungsrat (Erziehungsdirektion) und Erziehungsrat[2]); b) durch die Maturitätsprüfungskommission für das Gymnasium und die Realschule, durch die Lehrerprüfungskommission für die Lehrerbildungsanstalt, durch die Handelsschulkommission für die Handelsschule; c) durch eine Anzahl Fachinspektoren, welche am Schluß der Jahreskurse die Prüfungen abhalten und wie die Prüfungskommissionen vom Regierungsrat gewählt werden.

Die Maturitätsprüfungskommission, aus sieben Mitgliedern bestehend und vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsidiert, nimmt an der Realschule und am Gymnasium die Maturitätsprüfungen ab. Die Patentprüfungskommission, die 5—7 Mitglieder (Inspektoren) umfaßt, hat zur Aufgabe die Abnahme der Patentprüfung und die Begutachtung der Frage teilweisen oder vollständigen Erlasses derselben. Die Handelsschulkommission (5—7 Mitglieder) führt die Diplomprüfung durch. Sie hat das Recht, die Aufsicht über den Unterricht und die Durchführung der Diplomprüfung in einzelnen Fächern an eines oder mehrere Mitglieder oder im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement an dritte Personen zu delegieren. Ihr werden insbesondere zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen: 1. Fragen, die sich bei notwendig werdender Parallelisation von Klassen ergeben; 2. Abänderungen des Lehrplanes; 3. Einführung neuer Lehrmittel; 4. Fragen betreffend Wahl von Inspektoren für die Handelsschule; 5. alle auf die Handelsschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Die Handelsschulkommission nimmt Einsicht in die Akten bei Neuwahl von Lehrkräften und wird zu allfälligen Probelektionen eingeladen. Ihre Schlußnahmen und Anregungen sind dem Erziehungsdepartement zu überweisen. Eingaben über Fragen, mit denen sich die Lehrerkonferenz befassen muß, werden an die Kommission weitergeleitet.

Die Leitung der Anstalt ist den Organen des Lehrkörpers übertragen. Diese sind: 1. die Lehrerkonferenz, umfassend sämtliche Professoren und Lehrer der Anstalt; 2. die Abteilungskonferenz, bestehend aus den Professoren und Lehrern, die an den Abteilungen tätig sind; 3. die Rektorats-

---

[1]) Abteilungen: Gymnasium, Realschule, Lehrerbildungsanstalt und Handelsschule.

[2]) Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 80 f.

kommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Aus der Mitte dieser Kommission wählt der Regierungsrat den Rektor, der Präsident der Rektoratskommission und der Lehrerkonferenz ist. Ebenso wählt er für jede Abteilung einen Vorsteher, der als solcher Mitglied der Rektoratskommission und Präsident seiner Abteilungskonferenz ist. Die Rektoratskommission, der Rektor und der Abteilungsvorsteher teilen sich in die disziplinarische und administrative Leitung jeder Abteilung.

Berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung.

Die Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und der vom Bunde erlassenen Verordnungen, sowie die Handhabung der kantonalen Vollziehungsverordnung (vom 5. Januar 1934) ist im Kanton Solothurn folgenden Instanzen übertragen: a) dem Regierungsrat; b) dem Handels-, Industrie- und Sozialversicherungsdepartement, das, soweit es den beruflichen Unterricht betrifft, mit dem Erziehungsdepartement in Verbindung steht. Die amtlichen Organe, die dem Regierungsrat zur Durchführung seiner Aufgabe zur Verfügung stehen und die von diesem auf die ordentliche Amtsdauer gewählt werden, sind: a) die kantonale Lehrlingskommission; b) das kantonale Lehrlingsamt.

Die kantonale Lehrlingskommission besteht aus 15—21 Mitgliedern und wird nach Einholung unverbindlicher Vorschläge der beteiligten Interessenverbände gewählt. Bei Bestellung der Kommission ist auf gleichmäßige Vertretung der Interessen sowohl der Arbeitgeber, als auch der Arbeiter und Angestellten, auf die Vertretung der Bezirke, auf die Beiziehung von Vertretern der Lehrerschaft der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und auf Berücksichtigung der politischen Richtungen Bedacht zu nehmen. Auch weibliche Personen können als Mitglieder der Kommission ernannt werden. Die Vorsteher des Handels-, Industrie- und Sozialversicherungsdepartementes und des Erziehungsdepartementes sind Mitglieder von Amtes wegen. Der Vorsteher des Lehrlingsamtes wohnt den Verhandlungen mit beratender Stimme bei. Der Präsident, Vizepräsident und Aktuar werden vom Regierungsrat bezeichnet.

Die kantonale Lehrlingskommission ist befugt, einen leitenden Ausschuß von höchstens sieben Mitgliedern zu bestellen, der sich für bestimmte Aufgaben in Subkommissionen teilen kann. Die Kommission ist auch befugt, einzelne Mitglieder mit der Erledigung besonderer Angelegenheiten zu betrauen. Für jeden Bezirk bezeichnet die Kommission eines ihrer Mitglieder als Bezirks-

delegierten, dem die spezielle Aufsicht über die Lehrverhältnisse des betreffenden Bezirkes obliegt. Zur Prüfung und Feststellung besonderer Verhältnisse kann die Kommission Fachexperten beiziehen.

Die kantonale Lehrlingskommission überwacht die gesamte berufliche Ausbildung, die dem Gesetz unterstellten Lehrverhältnisse und die Lehrabschlußprüfungen. Sie stellt dem zuständigen Departement Antrag auf Dispensation vom Besuch des Berufsschulunterrichtes und auf Genehmigung der Lehrpläne der Berufsschulen. Der Bezirksdelegierte amtet als Schlichtungsinstanz bei Anständen zwischen Betriebsinhabern, Lehrlingen und Schulen.

Das kantonale Lehrlingsamt bildet eine Abteilung des Handels-, Industrie- und Sozialversicherungsamtes. Es trifft als vollziehendes Organ die nötigen Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften über das Berufsbildungswesen. Dies hat nach den Weisungen des Industriedepartements und, soweit es den beruflichen Unterricht betrifft, des Erziehungsdepartementes, sowie nach den Anordnungen der kantonalen Lehrlingskommission zu geschehen.

Die Aufsicht über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht im einzelnen wird von zwei auf Vorschlag der kantonalen Lehrlingskommission vom Regierungsrat zu ernennenden Inspektoren ausgeübt, welche alljährlich auf Ende des Schuljahres dem Regierungsrat über die einzelnen Schulen Bericht zu erstatten haben. Die Inspektoren können zu den Sitzungen der kantonalen Lehrlingskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

Das Schulreglement hat die Zuständigkeit für die Wahl der Aufsichtsbehörden, sowie der Lehrkräfte zu ordnen.

Dem Bundesgesetz sind unterstellt die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und die nachfolgenden Fachschulen:

Uhrenmacherschule Solothurn,
Handelsabteilung der Kantonsschule Solothurn,[1])
Handels- und Verkehrsschule Olten.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

1. Landwirtschaftliche Winterschule und kantonale hauswirtschaftliche Schule im Wallierhof, Riedholz, Solothurn.

Die leitende Direktion für beide Schulen ist das Erziehungsdepartement. Als Aufsichtsorgane der landwirtschaftlichen Winterschule fungieren eine engere und eine weitere vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission. Die hauswirtschaft-

[1]) Siehe Kantonsschule.

liche Schule untersteht einer Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, zuzüglich eines Präsidenten. Der Vorsteher der Schule und seine Frau haben den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Das Inspektorat wird durch eine eidgenössische und eine kantonale Expertin ausgeübt.

Der Vorsteher der beiden Schulen wird aus der Mitte des Lehrpersonals vom Regierungsrat ernannt. Er wird in seinen Funktionen betreffend die hauswirtschaftliche Sommerschule von seiner Frau unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten.

Wahlbehörde für die Lehrkräfte beider Schulen ist der Regierungsrat, der die Wahlen auf Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates vollzieht.

2. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

Die Aufsicht wird durch eine zur Hauptsache aus Landwirten bestehende Aufsichtskommission ausgeübt, der Inspektor wird vom Regierungsrate ernannt.

Anhang. [1])

Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Primarschule.

Am 16. Dezember 1934 wurde durch Volksabstimmung ein Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873 angenommen und auf den Beginn des Schuljahres 1935/36 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz führt das 8. Mädchenschuljahr mit obligatorischem hauswirtschaftlichem Unterricht ein. Für jede Schule ist durch Volkswahl eine hauswirtschaftliche Aufsichtskommission zu bestellen. Jst ein hauswirtschaftlicher Schulkreis durch Zusammenschluß mehrerer Gemeinden gebildet, so wählen die einzelnen Gemeinden ihre Vertreter im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.

Kanton Baselstadt.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz vom 4. April 1929. — Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922. — Ordnung für das kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse vom 13. April 1928. — Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 27. März 1934. — Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 9. April 1908 (mit den Abänderungen vom 10. Juni 1914). — Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen der allgemeinen Gewerbeschule vom 27. Juni 1932. — Amtsordnung für die Lehrer an der allgemeinen Gewerbeschule vom 26. Juli 1932. — Gesetz betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 mit einigen Abänderungen. — Reglement für

[1]) Ergänzung zum Abschnitt Solothurn im Archiv 1934, I. Teil, Seite 80 ff. Die Neuregelung ist seit Abschluß der Arbeit erfolgt.